

04.03.2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit erreichen den Personalrat gehäuft Anfragen bezüglich der Erstattung privater Gegenstände, die im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstpflichten beschädigt wurden.

## Erstattung von Sachschäden

Im § 83 des Landesbeamtengesetzes NRW ist die Erstattung von Sachschäden geregelt. Diese Regelung wird auch auf Tarifbeschäftigte angewandt.

Demnach kann der Dienstherr für Schäden an Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden Ersatz leisten, wenn diese in der Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

Ob und in welcher Höhe Ersatz für in der Ausübung des Dienstes beschädigte Gegenstände des Bediensteten geleistet wird, steht im Ermessen des Dienstherrn. Dieser prüft auf der Grundlage der bestehenden Fürsorgepflicht und den Vorgaben des § 83 LBG NRW die Möglichkeiten einer Erstattung oder Teilerstattung des Schadens.

**Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.**

Weitere Informationen und Antragsformulare auf Anerkennung von Schäden am privaten Besitz von Lehrerinnen und Lehrern, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, finden sich unter:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Dienstunfaelle\\_und\\_Sachschaeden.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Dienstunfaelle_und_Sachschaeden.html)

Beispiele für Sachschäden im Dienst, für die Sie eine Erstattung beantragen können:

Kollegin M. wird im Rahmen einer Pausenaufsicht ihre neue Jacke zerstört.  
Kollege S. wird in der Sporthalle aus der Sporttasche das Handy entwendet.

**Lassen Sie sich vom Personalrat beraten, ob eine Antragstellung sinnvoll ist!**

Mit kollegialen Grüßen



Edgar Köllner, Vorsitzender